

Fragt man nun danach, ob all diese – beinahe kriminalistisch anmutenden – Maßnahmen gerechtfertigt waren oder sich gar „lohnten“, so muss die Antwort zwiespältig ausfallen: Vom Standpunkt der Finanzverwaltung ging die Rechnung, jede Form von Betrug zu unterbinden, wahrscheinlich auf. Der Staat wehrte dadurch mit Sicherheit einige nach dem Gesetz ungerechtfertigte Zahlungen ab bzw. konnte sie zurückfordern. Aus Sicht der Berechtigten freilich stellte sich die Sache anders dar – und zwar auch aus Sicht der übergroßen Mehrzahl derjenigen, die nicht betrogen. Sie wurden gleichsam unter Generalverdacht gestellt, mussten – so der oft entstandene Eindruck – nicht ihre Schädigungen und Verluste, sondern ihre Unschuld nachweisen. Korrekte und nachprüfbar Verfahren, stichhaltige Nachweise, Abwehr von Leistungserschleichung und Missbrauch – Politik und Verwaltung wollten aus der Wiedergutmachung, insbesondere seit der Zeit der bundeseinheitlichen Gesetze, ein „normales“ Verwaltungsgebiet machen. An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass sie das niemals sein konnte.

4. Hemmnisse und Gegner der Wiedergutmachung

Symbol für Besatzung und Kollektivschuld

Die Axis Victims League, eine bereits vor Kriegsende gegründete internationale Hilfsorganisation, hob einmal hervor, dass Wiedergutmachung nicht nur ein Dienst an den Opfern sei. Wiedergutmachung, so hieß es in einer Resolution von 1949, sei vielmehr auch ein Mittel, um das Demokratisierungsprogramm in Deutschland durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen genüge es aber nicht, Kompensation für die Opfer zu erzwingen: „it is also necessary to instil in the German people the feeling that restitution is not a measure of revenge, imposed on the German people by the victors, but, above all, a measure of justice and sound policy for the benefit of the German people themselves.“³¹² Doch genau diese Intention war mit Blick auf das Gros der bayerischen und deutschen Bevölkerung anfangs nur sehr schwer umzusetzen. Wie die *Süddeutsche Zeitung* 1946 kritisch anmerkte, lag der Hauptgrund dafür, dass ein „Gefühl für die Pflicht zur Wiedergutmachung noch nicht geboren“ war,³¹³ in der Abwehrhaltung der Bevölkerung gegenüber einer intensiven Auseinandersetzung mit den begangenen Verbrechen. Entschädigung und Rückerstattung standen viel zu sehr im Ruch des

München ein Verzeichnis „von Personen, deren Angaben im Entschädigungsverfahren besonders eingehend zu überprüfen“ waren, da sie als Zeugen gemäß Erfahrungen des BLEA oder anderer Dienststellen als unglaubwürdig galten: OFD/M an BayMF mit anliegendem Namensverzeichnis, BayMF, 1. 4. 1954, O1470-200/1.

³¹² Resolution der Axis Victims League vom Mai 1949, OFD/N, WgM/136. Die League führte im Untertitel die Bezeichnung „An Association for Restitution and Compensation of Rights and Interests to Axis Victims“: Vgl. Goschler, Westdeutschland, S. 44.

³¹³ Artikel „Wo bleibt die Wiedergutmachung?“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 11. 10. 1946. Ihre beinahe wörtliche Entsprechung findet diese Aussage in einer Allensbach-Umfrage, nach der im August 1949 nur gut die Hälfte der Befragten eine „Pflicht zur Wiedergutmachung“ an den „noch lebenden deutschen Juden“ bejahte: Vgl. Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 130.

Schuldeingeständnisses, als dass man mit breiter Zustimmung für sie hätte rechnen können.³¹⁴

Die Alltagsorgen angesichts von Kriegszerstörungen, Vertreibung und physischer Not überlagerten wohl bei den meisten ehemaligen „Volksgenossen“ ein tieferes Verständnis für die Verluste und Schäden der jüdischen NS-Opfer.³¹⁵ Der Großteil wollte möglichst wenig an die Vergangenheit, an Unrecht, Verfolgung und Krieg erinnert werden „und setzte auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau, von dem man auch eine Erneuerung nationaler Größe erhoffen konnte“. Außerdem war die deutsche Kriegsfolgengesellschaft vor allem auch eine „Angstgesellschaft“,³¹⁶ und zwar im Hinblick auf die Folgen eigenen Tuns, das heißt in erster Linie in Furcht vor der Strafe der Besatzungsmächte. Insofern weckten die zu Beginn der Arbeit erwähnten Vorstellungen über eine direkte Wiedergutmachung durch Sühneleistungen und insbesondere auch ihre Verknüpfung mit der unpopulären Entnazifizierung starke Abwehrreflexe in der Bevölkerung. Die Aufgaben der Spruchkammern und der Vermögenskontrolle waren durchaus zu vergleichen, und das wurde auch so wahrgenommen; bei den Spruchkammern lagen sie „auf politischem und bei den Dienststellen des BLV auf dem wirtschaftlichen Gebiet der Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“,³¹⁷ wie BLVW-Präsident Oesterle meinte. Gleichzeitig diente diese Verbindung von individueller Schuld und Wiedergutmachung auch als ein Instrument zur Abwehr einer allgemeinen, kollektiven Verantwortung.³¹⁸

„Wir waren verhasst, Parasiten einer verjudeten Militärregierung“, erinnert sich Ruth Klüger an ihr Leben als jüdische Displaced Person in Bayern nach dem Krieg.³¹⁹ Damit fasste sie in einem Satz die Vorurteile zusammen, die den überlebenden Juden, zumal den ausländischen oder vermeintlich ausländischen, in der nichtjüdischen einheimischen Bevölkerung entgegenschlugen. Teile der Gesellschaft, insbesondere jene, die sich aktiv und bewusst an der Beraubung der Juden beteiligt hatten, interpretierten die Rückerstattung deshalb schlicht als Ausdruck eines Rechts des Stärkeren, gegen das sie sich nicht wehren konnten.³²⁰ In der Zeit unmittelbar nach Kriegsende befolgten die Pflichtigen zwar unter dem Druck der neuen Machthaber in der Regel die Rückerstattungsforderungen, was sich an der großen Zahl an Anmeldungen ehemaligen jüdischen Vermögens durch „Volksgenossen“ ablesen lässt. Mit der Zeit jedoch wehrten sich immer mehr von der Restitution Betroffene gegen die Pflicht, „ihre“ Grundstücke, Häuser oder Geschäfte an Juden oder deren Organisationen zurückzugeben bzw. dafür finanziellen Ersatz zu leisten. Dabei beschwerten sich vor allem diejenigen beim BLVW oder anderen Dienststellen, deren Eigentum bzw. Vermögen und Grundbesitz aufgrund politischer Belastungen unter Kontrolle gestellt worden war.³²¹

³¹⁴ Goschler, Schuld, S. 129.

³¹⁵ Hier und im Folgenden Krauss, Heimkehr, S. 50.

³¹⁶ Naumann, Nachkrieg, S. 24f.

³¹⁷ BLVW-Präsident Oesterle an BayMF, 25. 4. 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.

³¹⁸ Goschler, Westdeutschland, S. 97f.

³¹⁹ Klüger, Weiter leben, S. 196.

³²⁰ Goschler/Lillteicher, „Arisierung“, S. 26.

³²¹ Vgl. Akt BayMF, E/177 und die folgenden Bände.

Gleichzeitig zogen sich insbesondere die Treuhänder Misstrauen, Ablehnung und Wut in der Bevölkerung zu. Die Meinung war verbreitet, dass sich darunter oft Juden und Ausländer befänden, die nur eigene Interessen verfolgten und die Vermögen ungerecht verwalteten. Man könne jedoch, hieß es dann von behördlicher Seite, nichts dagegen machen, da die Militärregierung zumeist ihre schützende Hand über die Treuhänder halte.³²² So wurden diese – und mit ihnen die Vermögenskontrolle und die Rückerstattung – gleichsam zum Symbol für den ungeliebten Besatzungszustand.³²³ Darin ist auch ein bedeutsamer Unterschied zwischen Rückerstattung und Entschädigung zu sehen. Denn obgleich auch die Entschädigung eine von der Militärregierung auferlegte Verpflichtung darstellte, stieß sie nicht auf derart heftige Gegenwehr. Das heißt freilich nicht, dass die Mehrzahl der Bevölkerung Entschädigungsleistungen für NS-Opfer unterstützt hätte; die Ablehnung war aber geringer, denn diese bezogen sich auf eine Gesamthaltung und nicht auf individuelle Verantwortung, die Bevölkerung fühlte sich davon weitgehend unberührt. Die Rückerstattung dagegen traf „einzelne Individuen mit ihrer vollen Wucht“, wie einer der Pflichtigen-Lobbyisten meinte.³²⁴ So verfestigte sich in Teilen der deutschen Gesellschaft die Vorstellung, die Wiedergutmachung sei eine Strafaktion der Besatzungsmacht; in Anlehnung an den Versailler Vertrag und den Morgenthau-Plan sprachen manche von der Rückerstattung sogar als Kolonialisierungsmittel gegenüber Deutschland.³²⁵ Natürlich handelte es sich hierbei um blanke Polemik, die die Wiedergutmachung insgesamt in Misskredit bringen sollte.

Überdies waren Rückerstattung und Entschädigung ein sichtbares Zeichen dafür, dass Deutschland nicht allein aus eigener Kraft zur Rechtsstaatlichkeit zurückfinden konnte, sondern dabei auch auf Druck von außen angewiesen war. Besonders augenscheinlich wurde dies daran, dass die Alliierten das oberste Restitutionsgericht, die letzte Entscheidungsinstanz, nicht mir deutschen Richtern besetzten. Der Court of Restitution Appeals war dementsprechend unter bayerischen Richtern sehr unbeliebt. Viele von ihnen beschwerten sich beim Justizministerium darüber, nur Vollzugsorgan des CORA zu sein – eines Gerichts, das eine

³²² Vgl. z.B. die frühen Protokolle des Verwaltungsrates für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in den Jahren 1946ff., BayHStA, StK 14255.

³²³ Dabei zeigte sich bei genauen Analysen, dass zumindest diejenigen Treuhänder, die vom BLVW selbst ausgewählt und eingesetzt worden waren, kaum Anlass zu Beanstandungen gaben; nur ein verschwindend kleiner Anteil musste abberufen werden. Im BLVW stellte man daher erfreut fest, wie offensichtlich „gewissenhaft die Auswahl der Treuhänder in moralischer und fachlicher Beziehung durchgeführt wurde“ und daher „die im Bayer[ischen] Landtag vorgebrachten und durch die Presse aufgegriffenen Anschuldigungen gegen die Gesamtheit der Treuhänder nicht den wirklichen Tatsachen entsprechen“. Vgl. Bericht über Überprüfung und Abberufung von Treuhändern, o.D., BayMF, E/175. „Trotz des Argwohns und der Beschwerdefreudigkeit der Öffentlichkeit und der Eigentümer“, berichtete die Bayerische Staatszeitung rückblickend, „mussten nur 207 von 11 052 Treuhändern wegen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung abberufen werden“: Artikel „Ein Amt hat seine Schuldigkeit getan“ über die Auflösung des BLVW, in: Bayerische Staatszeitung Nr. 12 vom 19. 3. 1955.

³²⁴ Köhler, Entziehung, S. 95.

³²⁵ Vgl. Erb, Rückerstattung, S. 243.

mitunter völlig andere Rechtsauffassung pflege und durchsetze als die bayerische Justiz.³²⁶ Dabei ging es in erster Linie um die Art und Weise, wie Urteile bayerischer Gerichte kassiert wurden. Ganz generell stieß bei vielen Behörden auf Unverständnis und Ablehnung, dass gerade in Restitutionsverfahren die letzte Instanz nicht in deutscher Hand lag. Daher ist es ganz typisch, dass der Nürnberger Oberbürgermeister Ziebill 1950 meinte, der „Eingriff in die deutsche Gerichtshoheit“, von dem die Hohen Kommissare im Allgemeinen „verständlicherweise denkbar wenig Gebrauch“ machten, sei „auf dem Gebiet des Rückerstattungsrechts zum Prinzip erhoben worden“.³²⁷ Solche Eingriffe müssten „befremden, besonders wenn nicht nur ein einzelnes deutsches Urteil, sondern sogar die einheitliche und ständige deutsche Rechtsprechung umgestoßen wird“. Das Finanzministerium war nebenbei bemerkt der gleichen Meinung,³²⁸ so wie viele Verantwortliche in der bayerischen Politik und Verwaltung. Auch sahen zahlreiche deutsche Juristen in der vermeintlich angelsächsischen Rechtsauffassung eine falsche Auslegung der Rückerstattungspflicht, die dem deutschen Recht nicht entspreche. Selbst ein nachdrücklicher Befürworter der Restitution wie Otto Küster meinte auf einer Pressekonferenz am 11. November 1947, also einen Tag nach Verkündung des MRG 59 durch die US-Militäradministration, wenn die Rückerstattung mehr sein solle „als ein banaler Streit um Mein und Dein, sondern ein moralischer Akt, so hätte man die Rechtsüberzeugung der Schuldnerseite auch auf Kosten der eigenen Rechtsüberzeugung achten sollen“.³²⁹ Es werde „verzweifelter Anstrengungen bedürfen“, so Küster, „wenn das deutsche Volk nun trotzdem die Rückerstattung als einen notwendigen Rechtsakt und nicht nur als Folge des verlorenen Krieges empfinden soll“.

So wandten sich Pflichtige immer wieder an die Regierung oder an einzelne Abgeordnete. Eine Frau aus Mittelfranken empörte sich beispielsweise gegenüber dem bayerischen Landtagspräsidenten darüber, sie müsse wegen der Rückerstattung an die JRSO für ihr Grundstück „noch einmal bezahlen“ und fühle sich daher „rechtswidrig“ behandelt. Angeblich hatte sie 1938 nach langem Drängen des jüdischen Vorbesitzers dessen Haus gekauft, um ihm die Ausreise zu ermöglichen. Nach Kriegsende, so die Aussage der Pflichtigen, sei ihr das Haus „kurzerhand enteignet“ worden und polnische Treuhänder hätten es bezogen. Nun sei zu allem Überfluss „dieser Tage ein Herr (ein Jude aus Amerika wahrscheinlich)“ gekommen, der angab, von der JRSO geschickt und berechtigt zu sein, die Rückgabe des Hauses in Natur oder eine Ausgleichszahlung zu verlangen. Völlig erbost fragte die Frau, ob man seitens der Regierung von den Gesetzen „dieser JRSO“ wisse und ob man sie etwa billige: „Ich finde diese als das Gesetzeswidrigste und Widerrechtlichste, was es überhaupt geben kann. Erst verjagt man unsere Flüchtlinge und nun nimmt man uns Haus und Hof und noch dazu im eigenen Land. Übertrifft das nicht alle Methoden des 3. Reiches? Haben solches Gesetz normale Men-

³²⁶ Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 132.

³²⁷ Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg an den Deutschen Städtetag, 6. 11. 1950, BayMF, O1480-B/7.

³²⁸ BayMF, StSkt Ringelmann, an BayStK, 9. 1. 1951, BayMF, O1480-B/7.

³²⁹ Zit. nach BFM/Schwarz Bd. I, S. 54.

schen erlassen und nennen das Demokratie? Können Sie verstehen, dass unsere Verbitterung riesengroß ist, dass wir, die wir den Juden geholfen und zum Teil das Leben gerettet haben, dahin büßen sollen, dass man, jedwedes Recht und Gesetz missachtend, uns Haus und Hof nimmt? Wenn die Bundesregierung solches zulässt, hat sie unser Vertrauen restlos getäuscht und verdient den Namen ‚Regierung‘ nicht. Wir alle werden, wenn diese ‚IRSO‘ ihre wahnwitzigen ‚Gesetze‘ verwirklichen kann, Wegbereiter des Ostens sein! Noch aber glauben wir nicht alles verloren und hoffen, dass unsere Regierung dagegen einschreitet.“³³⁰

Auch ihr Mann wandte sich an den bayerischen Landtag und hielt dem Präsidenten vor, ihm sei von Seiten der Militärregierung, der JRSO und des bayerischen Finanzministeriums Unrecht zugefügt worden.³³¹ Penibel führte er all die Schäden auf, die ihm angeblich durch Vermögenskontrolle und Rückerstattung entstanden waren – so etwa der „Verschleiß der elektrischen Hauswasserpumpe durch enormen Wasserverbrauch“ oder „Verbrauch von Heizungsmaterial durch die polnische Treuhänderin“ etc. Dieser Fall ist nicht nur ein Beleg für die häufig anzutreffende Unwilligkeit einzelner Restitutionspflichtiger, sondern verweist auch darauf, wie viele von der Rückerstattung betroffene ehemalige „Volksgenossen“ die Wiedergutmachungsregelungen mit der Entnazifizierung in einen Topf warfen. Denn der Betreffende führte als Forderungen gegenüber dem Staat nicht nur die materiellen Schäden auf, die ihm durch die Restitution entstanden seien, sondern auch seine vorübergehende Inhaftierung wegen Zugehörigkeit zur NSDAP und alle damit zusammenhängenden Schädigungen. Seine Ausführung an den Landtagspräsidenten erwecken passagenweise den Eindruck, als habe man es mit dem Wiedergutmachungsantrag eines NS-Verfolgten zu tun. Solche und andere Fälle zeigen, wie Teile der Bevölkerung insbesondere die Rückerstattung als „Diktat der Besatzungsmacht“ empfanden, dem sie sich „widerwillig und mit Ausflüchten beugten“.³³² Blättert man in den Eingaben der Pflichtigen an Behörden und Regierung, so liest man, dass jüdische Antragsteller Ansprüche stellten, nur weil ihnen „ein Gesetz einer Besatzungsmacht die vermeintliche Handhabe dazu bietet“; als „gutgläubiger Erwerber“ werde man „von vornherein ausgeschaltet“ und diffamiert, und zwar von einer deutschen Behörde, dem BLVW – in dem „noch der Morgenthaugeist herrscht, wie er unbestreitbar bei der Besatzungsbehörde ursprünglich vorhanden war“.³³³ Dabei kamen auch immer wieder antisemitische Vorurteile an die Oberfläche, etwa der Art, die amerikanische Besatzungsmacht und überhaupt die gesamte Anti-Hitler-Koalition sei von Juden initiiert und dominiert.³³⁴

Übrigens konnte es den deutschen Regierungen insofern durchaus recht sein, dass die ersten Wiedergutmachungsregelungen als Gesetze der Militärregierung

³³⁰ Irma B. aus Adelsdorf (Oberfranken) an BayLT-Präsidenten, 20.11.1949, BayMF, O1480-B/2.

³³¹ Hier und im Folgenden Andreas B. an die Oberfinanzdirektion Nürnberg, 28.3.1958, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/2170.

³³² Krauss, Bürokratie, S. 99.

³³³ Pflichtiger Eduard L., Hofheim bei Nürnberg, an BayFM Zorn, 19.3.1951, BayMF, N424-D/3.

³³⁴ Geis, Übrig sein, S. 223.

erlassen wurden. Denn somit konnten sie sich gewissermaßen dahinter verstecken und es blieb ihnen „das Odium einer opferfreundlichen Haltung erspart“.³³⁵ So meinte etwa der bayerische Ministerpräsident Ehard mit Blick auf das geplante Rückerstattungsgesetz der US-Zone, seiner Ansicht nach habe dieses Gesetz „eine doppelte Seite“, nämlich einerseits eine politische, „bei der man sich einer feindlichen und misstrauischen Atmosphäre gegenüber sehe und feststellen müsse, dass es keine Möglichkeit gebe, sich einem Diktat gegenüber zu wehren“.³³⁶ Was andererseits die rechtliche Seite betreffe, so handle es sich bei diesem Entwurf „um ein Musterbeispiel für ein raffiniertes Rechtsgewebe“. Es bestehe damit die Möglichkeit, „auch wirklich jeden guten Glauben auf die Seite zu drücken“. Außerdem könne mit Hilfe dieses Gesetzes „ein Riesengeschäft gemacht werden und zweifellos gerade ein großer Teil derjenigen Werte, die wir so notwendig bräuchten, abwandern oder in ausländische Hände kommen“. Man müsse sich der Tragweite der Angelegenheiten bewusst sein; denn es sei unvermeidlich, dass „vielen Leuten bei der Durchführung Unrecht geschehen werde und damit ein neues Anwachsen des Antisemitismus zu befürchten sei“.

Größer, so scheint es, konnte die Distanz zwischen dem Gesetz und der zur Ausführung desselben verpflichteten Regierung kaum sein; und auch noch Jahre später, nachdem ein guter Teil der individuellen Rückerstattungsverfahren bereits abgewickelt war, erhielt ein Pflichtiger, der sich ungerecht behandelt fühlte und diesbezüglich an die Staatskanzlei wandte, von dort die Antwort: „Das Rückerstattungsgesetz ist kein deutsches Gesetz, sondern ein von der Besatzungsmacht erlassenes Gesetz, zu dessen Vollzug deutsche Gerichte und Behörden verpflichtet wurden.“³³⁷ Ähnliches stellte auch gerade das Finanzministerium immer wieder fest. Die deutsche Politik wollte sich allenfalls nach außen, aber nie nach innen, gegenüber der eigenen Bevölkerung mit den Wiedergutmachungsgesetzen identifizieren lassen. Man verwies die Bevölkerung auf wiederholte Bemühungen, die Härten, die sich aus der Durchführung für die Pflichtigen ergeben, zu beseitigen oder zu mildern; diese seien jedoch „bisher an dem Verhalten der Besatzungsmacht gescheitert“.³³⁸

Das heißt, der bayerische Staat kam zwar nicht um die Anwendung der „fremden“ Rückerstattungsregelungen der Besatzungsmacht herum, machte sie sich jedoch nicht zu eigen. Diese Haltung drückte sich nicht nur im Umgang mit den individuellen Restitutionspflichtigen aus, sondern auch im Verhalten gegenüber der JRSO. Wie bereits erwähnt, stand die jüdische internationale Nachfolgeorganisation bei der Bevölkerung in sehr schlechtem Ansehen, unter anderem auch deshalb, weil sie unter dem Schutz der Besatzungsmacht stand und scheinbar deren Interessen umsetzte bzw. vice versa. Die bereits bestehenden Vorurteile verstärkten sich dann zusätzlich dadurch, dass sich die JRSO-Forderungen weniger auf die großen Arisierungsfälle richteten, als vielmehr auf die kleineren Fälle, bei

³³⁵ Derleder, Wiedergutmachung, S. 284.

³³⁶ Hier und im Folgenden Protokolle Ministerrat Ehard I, Nr. 7 vom 1. 2. 1947, S. 114.

³³⁷ BayStK an Pflichtigen Franz D., Schonungen/Main, 30. 12. 1953, BayHStA, StK 14247.

³³⁸ Vermerk BayMF über seine Auslassungen (am 7. 7. 1955) vor dem Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsfragen im BayLT vom 11. 7. 1955, BayMF, O1480-1A/2.

denen für die Pflichtigen vielfach individuelle Härten entstanden. Daher wurde die jüdische Nachfolgeorganisation geradezu zu einem institutionalisierten „Symbol für den oktroyierten Charakter der Rückerstattung und stand zumindest in den ersten Jahren im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen“.³³⁹

Verzerrtes Bild von Verfolgung und Unrecht

Stünden als einzige Quelle zur Geschichte der „Arisierung“ im Dritten Reich die Darstellungen der Pflichtigen in den Rückerstattungsverfahren zur Verfügung, so könnte von Enteignung, Zwang und Verlust bei der „Übertragung“ von Grundstücken und Wertgegenständen jüdischer Eigentümer in „arische Hände“ kaum die Rede sein. Denn die Abwehr der Restitution als Symbol für Kollektivschuld und Besatzung äußerte sich in den Individualverfahren in der Art, dass viele Pflichtige versuchten, die Jahre der Verfolgung in einem für sie günstigeren Licht darzustellen. In zahlreichen Verfahren hatten sich die Verfolgten „darauf einzustellen, dass ihre Gegner im gerichtlichen Verfahren ein Bild der Vergangenheit entwarfen, das zu ihren Erfahrungen im diametralen Gegensatz stand“.³⁴⁰ Etwa wenn der Vater eines SS-Rottenführers aus Regensburg allen Ernstes behauptete, die jüdischen Vorbesitzer hätten ihr Anwesen im Jahre 1941 „freiwillig“ an seinen Sohn verkauft – zu einer Zeit, als sie seiner Meinung nach über ihren Grundbesitz „frei verfügen konnten“.³⁴¹ Daher sei es nicht einzusehen, wenn das Grundstück nunmehr „der allgemeinen Erfassung einverleibt“, also unter Vermögenskontrolle gestellt werde. So abwegig diese Sichtweise auch war und nach den späteren Gesetzen auch aussichtslos, so bekam dieser Pflichtige doch Unterstützung von amtlicher Seite. Denn das Finanzamt Regensburg stellte fest, der Verkauf sei fast ein Jahr getätigt worden, bevor die jüdischen Eigentümer „evakuiert“ – gemeint war damit wohl deportiert – worden seien. Damals, so der Vorsteher des Finanzamts, konnte „ein Zwangsverkauf noch nicht angenommen werden“, die Eigentumsübertragung könne somit „als freiwillig abgeschlossen betrachtet werden“.³⁴² Bemerkenswert an diesen Auslassungen ist freilich nicht nur die völlig falsche Einschätzung bzw. Darstellung der Verfolgungssituation der Juden im Krieg, sondern auch die sprachliche Verharmlosung.

Die NS-Opfer sahen sich also einem „Solidaritätskollektiv der Deutschen gegenüber, die einer Rückerstattung aufgrund ihrer eigenen direkten oder indirekten Verwicklung in Massenverbrechen und NS-Unrecht eher abwehrend als offen gegenüberstanden“.³⁴³ Wie schon gesagt, es gab auch hier Graustufen, und nicht alle Pflichtigen verschlossen sich derart dem Sinn der Wiedergutmachung. Doch ist auffällig, dass gerade jene, die man aufgrund der Aktenlage als Nutznießer, als bewusste Profiteure der Judenverfolgung bezeichnen kann, besonders hartnäckig gegen die Konsequenzen ihres Tuns ankämpften. So ist daraus zu schließen, dass

³³⁹ Goschler, Westdeutschland, S. 182.

³⁴⁰ Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 156.

³⁴¹ Otto G., Regensburg, an OFP/N, 27. 11. 1945, OFD/N, O5210B-1/450.

³⁴² Finanzamt Regensburg an OFP/N, 30. 1. 1946, OFD/N, O5210B-1/450.

³⁴³ Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 156.

die Wiedergutmachung bis Ende der 1960er Jahre wohl als „Motor der Diktaturfolgenbewältigung“ (Constantin Goschler) kaum geeignet war.

Denn auch die staatliche Seite machte insbesondere auf dem Gebiet der Entschädigung häufig zu wenig die Verfolgungswirklichkeit und zu sehr die Hürde der formalen Schadensnachweise zum Maßstab ihrer Leistungszuwendungen. In den Wiedergutmachungsakten wurde auch von Amts wegen zuweilen ein verfälschtes Bild der Lebenswirklichkeiten jüdischer Opfer während der Verfolgung gezeichnet. So stellte etwa William G. Niederland bei staatlichen Gutachtern „die üblichen Abwehrmechanismen in Bezug auf das Verfolgungsgeschehen“ fest: nämlich Verdrängung, Verhüllung, Verneinung und Sperrung gegen unwillkommene Erkenntnis.³⁴⁴ Er zielte damit darauf ab, dass immer wieder berechnete Entschädigungsansprüche mit dem Hinweis auf so genannte „anlagebedingte Reaktionen“, „psychoneurotische Reaktionsweisen“ und dergleichen abgewiesen wurden. Tatsächlich setzte sich erst nach einem Expertenstreit Anfang der 1960er Jahre eine andere Denkschule in der Psychiatrie durch, wonach die psychischen Schäden NS-Verfolgter stärker berücksichtigt wurden.³⁴⁵ Bis dahin jedoch führte die psychologische und psychiatrische Begutachtungspraxis reihenweise zu Ablehnungen von Wiedergutmachungsanträgen. Die NS-Opfer hatten beim Antrag auf Entschädigung eine nachvollziehbare Kausalkette ihrer Schädigungen zu erbringen, die die Ämter jedoch gelegentlich zu zerbrechen suchten, indem sie Schäden herabminderten, verharmlosten und abstritten; ein knapp skizzierter derartiger Fall mag das illustrieren:

Die in München geborene und aufgewachsene Inge Eckersheim wurde mit einem so genannten Kindertransport im Juli 1939 nach England verschickt.³⁴⁶ Dort ging sie weiter auf die Schule und erhielt aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Leistungen ein Stipendium für eine höhere Schule, die sie 1947 abschloss.³⁴⁷ Das anschließend beabsichtigte Literatur- und Fremdsprachenstudium konnte sie nicht durchführen, da die finanzielle Lage der Emigrantenfamilie es nicht erlaubte. Sie beantragte deshalb Entschädigung für den entstandenen Ausbildungsschaden. Das BLEA lehnte den Antrag zunächst ab,³⁴⁸ bot ihr jedoch nach Klageerhebung vor dem Landgericht München 2 500 DM an und hielt das für ausreichend, sogar für großzügig – mit einer abenteuerlichen Begründung. Es unterstellte, das teure Studium hätte die Familie auch in Deutschland nicht finanzieren können, und noch dreister: Es bestünden „nach Sachlage sogar Zweifel, ob der Besuch der höheren Schule, die die Antragstellerin im Auswanderungsland ohne zeitliche Verzögerung und ohne finanzielle Mehrbelastung absolvieren konnte, ihr in Deutschland überhaupt finanziell möglich gewesen wäre.“³⁴⁹ Damit wurde auch noch implizit unterstellt, dass sich die Verfolgung in diesem Fall eher günstig für

³⁴⁴ Niederland, Folgen, S. 19.

³⁴⁵ Vgl. dazu Hockerts, Bilanz, S. 188.

³⁴⁶ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

³⁴⁷ Vgl. Zeugnisse und verschiedene Gutachten in BLEA, BEG/49.775.

³⁴⁸ Eidesstattliche Versicherung Inge E. vom 19.3.1957 sowie BLEA-Bescheid vom 2.9.1958, BLEA, BEG/49.775.

³⁴⁹ BLEA-Bescheid vom 6.9.1958 gegen den Widerspruch von Rosa E., Inge E.s Mutter, gegen den ursprünglichen Bescheid über 2 500 DM, BLEA, BEG/49.775.

die Ausbildung der Verfolgten ausgewirkt habe. Die 2 500 DM blieben das vorerst letzte Angebot und kamen zur Auszahlung.

So finden sich in den Wiedergutmachungsakten immer wieder völlig absurde Beurteilungen der tatsächlichen Verfolgungssituationen, die als Abwehrstrategien gegen die Erfüllung einer Entschädigungs- oder Rückerstattungspflicht eingesetzt wurden. Nicht selten hieß es mit Blick auf die emigrierten Juden, sie hätten zwar ihre Häuser und ihr gesamtes Eigentum verlassen müssen, seien aber wenigstens nicht dem harten Bombenkrieg ausgesetzt gewesen.³⁵⁰ Auch ließ sich mancher Arisierungspfeifer darüber aus, dass der jüdische Geschäftsmann nicht aufgrund der Verfolgung, sondern wegen schlechter Geschäftsführung seinerzeit aufgeben musste – das heißt, eben nicht zu seinem Schaden enteignet worden sei; man habe ihm, so ein gern eingesetztes Argument im Restitutionsverfahren, mit dem Abkauf geradezu einen Gefallen getan. Symptomatisch für die Haltung vieler Antragsgegner war, dem Rückerstattungsberechtigten entgegenzuhalten, er habe doch ohnehin Schulden gehabt und zur Begleichung derselben eben Grundstücke verkaufen müssen; der Abschluss des Kaufvertrags habe „mit der Gesetzgebung des Dritten Reiches nicht das Mindeste zu tun“, sondern wäre „auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt“.³⁵¹

Dagegen argumentierten die jüdischen Verfolgten bzw. ihre Rechtsvertreter meistens, der Verkauf des Grundstücks, des Hauses oder der Firma sei eine unmittelbare Folge der damaligen politischen Verhältnisse gewesen. Oft mussten sie im Verfahren daran erinnern, dass Juden bereits 1933 unterdrückt und verhaftet wurden und infolgedessen auch beispielsweise die Geschäfte schlecht gegangen seien. Robert Kempner erinnerte sich an zahlreiche derartige Situationen: „Gewöhnlich hieß es: Der jüdische Besitzer wollte ja von sich aus sein Eigentum loswerden. Natürlich wollte er es loswerden. Er musste es nämlich loswerden, auch wenn er noch nicht geahnt hat, dass er ein paar Jahre später durch den Kamin gejagt werden würde.“³⁵² Es blieb Aufgabe der Behörden und Gerichte, die Rückerstattungsverfahren gegen die verzerrten Vorstellungen über Verfolgung und Unrecht abzusichern. So stellten sie in klaren Fällen in der Regel fest, dass Häuser oder Geschäfte als entzogen zu gelten hätten und zu restituieren seien.³⁵³

Eine andere Taktik der Pflichtigen bestand darin, in den Verfahren von „Freundschaft“ zu berichten, von einem „Vertrauensverhältnis“, das der eigenen „anti-nationalsozialistischen Einstellung“ entsprungen sei, von Juden, die sie angefleht hatten, man möge ihnen doch ihr Haus oder ihre Firma abkaufen. Oft habe man dabei sogar selbst ein hohes finanzielles wie auch persönliches Risiko auf sich genommen. Die Zahlungen seien prompt erfolgt in dem Glauben, der jüdische Vorbesitzer könne sich damit ins Ausland absetzen.³⁵⁴ Das alles mag hin und wieder einmal so gewesen sein; doch hat die Erforschung der „Arisierung“

³⁵⁰ Vgl. z.B. die Eingabe des Pflichtigen Kurt Sch. an die WB in Würzburg vom 27.3.1956, StAW, WBIV 970.

³⁵¹ Rechtsanwalt H. für den Pflichtigen Hans Th. an WgM-K/LG-MI, 10.11.1949, StAM, WBI a2021.

³⁵² Kempner, Ankläger, S. 382.

³⁵³ Vgl. z.B. Beschluss der WgM-K/LG-MI vom 5.3.1951, StAM, WBI a2021.

³⁵⁴ Vgl. z.B. Pflichtige Elisabeth I. an WBIII, 10.7.1951, StAN, WBIII JR3758.

ganz andere gesellschaftliche Involvierungen zutage gefördert. Die „Volksgenossen“ waren zwar nicht Motor, aber eben zu weiten Teilen doch auch Beteiligte der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden; sie waren Zuschauer, teilweise sogar Akteure oder Profiteure der „Arisierung“.³⁵⁵

Natürlich gab es auch hier wieder viele verschiedene Verhaltensformen, die differenziert zu bewerten sind. Durchaus charakteristisch war etwa ein Fall, bei dem ein Erwerber das Haus einer emigrierten jüdischen Familie, die sich seit 1938 in den USA aufhielt, von einem Bevollmächtigten gekauft hatte. Er musste in der Folge viel Geld in die Renovierung des auffälligen Gebäudes stecken, Mieteingänge konnte er zunächst nicht erwarten; zudem war das Haus mit einer erheblichen Hypothek belastet. Während des Kriegs wurde das Haus dann auch noch teilweise zerstört, auf den Lastenausgleich hatte er lange zu warten. Er selbst kam in seiner Wahrnehmung zu dem Schluss, er habe sich „in keiner Form bereichert“, sondern sei „selbst auf das Empfindlichste geschädigt worden“.³⁵⁶ Dass der von ihm bezahlte Kaufpreis von 27 000 RM sehr niedrig und auch nicht zur freien Verfügung der jüdischen Verkäufer gelangt war, übergang er geflissentlich; überhaupt sah er nicht ein – oder wollte es nicht eingestehen –, dass der gesamte Vorgang Bestandteil eines Unrechtssystems gegen die jüdischen Mitbürger war. Der Pflichtige hatte jedoch in so einem Fall in der Regel keine Chance gegen die Regularien der Rückerstattung. So musste auch dieser Profiteur das Grundstück und das Haus an die jüdischen Alteigentümer herausgeben. Ihm blieben nur die Ansprüche für den gezahlten Kaufpreis, die ihm die jüdischen Berechtigten abzutreten hatten und die er nun gegenüber dem Deutschen Reich, das heißt gegenüber dem Bund geltend machen konnte.³⁵⁷

In einem anderen Fall spiegelt die schier unglaubliche Abwehr einer zur Rückgabe eines Grundstücks verpflichteten Frau die verqueren Vorstellungen über die Verfolgung wider, die in der Bevölkerung tatsächlich existierten oder zum eigenen Schutz konstruiert wurden. Der Anwalt der Pflichtigen wollte erklären, dass der jüdische Vorbesitzer zum Zeitpunkt des Grundstücksverkaufs gar nicht verfolgt gewesen sei, da er damals bereits in der Emigration gelebt habe: „Es soll einmal davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller sog. Jude ist, obwohl das weder urkundlich feststeht noch im Kaufvertrag sich der geringste Anhalt dafür findet. Als ein in Palästina lebender Jude konnte er aber deutscherseits Verfolgungsmaßnahmen überhaupt nicht, geschweige denn unmittelbar, ausgesetzt sein. Auch die im deutschen Reichsgebiet lebenden jüdischen Mitbürger waren bekanntlich im August 1935, dem Zeitpunkt des angeblichen Entziehungsvorganges, nur geringfügigen Behinderungen, aber noch keinen einschneidenden Verfolgungsmaßnahmen unterworfen. [...] Erstmals im Oktober 1939 richtete bekanntlich Hitler damit, dass er für den Fall des Ausbrechens eines Krieges die Vernichtung des Judentums in Europa androhte, Verfolgungsdrohungen an ausländische Juden. Dagegen wurde eine Verfolgung der in Palästina lebenden Juden weder je-

³⁵⁵ Grundlegend dazu Bajohr, „Arisierung“; vgl. mit Blick auf Bayern auch Kuller/Dreccoll, *Volkszorn*, S. 79f.

³⁵⁶ Stellungnahme des Pflichtigen B. an WBI vom 1. 7. 1949, StAM, WBI N1693.

³⁵⁷ Vergleich vor der WgM-K/LG/MI vom 21. 3. 1950, StAM, WBI N1693.

mals angedroht noch verwirklicht; die Konzentration der Juden in Palästina stand vielmehr sogar im Programm des Nationalsozialismus. Demnach kann der Antragsteller auch nicht zu einer Personengruppe gehören, die aus dem kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen werden sollte.“³⁵⁸

Siegfried Neuland, der bekannte Wiedergutmachungsanwalt und Präsident der jüdischen Gemeinde in München, war Rechtsbeistand des Berechtigten in diesem Verfahren. Er war zwar viele Anspruchsrückweisungen der Pflichten gewohnt, doch war auch er verblüfft über die Dreistigkeit dieser Argumentation. Die Enteignung eines emigrierten Juden wurde hier gewissermaßen damit nachträglich gerechtfertigt, dass er sich zu diesem Zeitpunkt ja nicht mehr in Bayern aufgehalten habe. Neuland entgegnete dieser Entgleisung bitter, dass wohl unstreitig sei, dass die Juden zum Personenkreis derer gehört hatten, die vom Nationalsozialismus mit besonderer Härte verfolgt worden waren. Man solle „hierüber eigentlich kein Wort verlieren müssen“.³⁵⁹ Letztlich schloss sich das CORA dem Urteil des Oberlandesgerichts München an, das zugunsten des Berechtigten entschieden hatte.³⁶⁰

Ganz in diesem Sinne, aber noch etwas deutlicher in der Sprache wandte sich ein anderer Pflichtiger an den bayerischen Ministerpräsidenten Ehard, weil er sich als „ein Opfer dieser gesetzmäßigen Anordnung“ sah; gemeint war damit seine Rückerstattungsverpflichtung.³⁶¹ Er fühlte sich gleich zu Anfang seines Schreibens bemüßigt, den Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen, dass er „persönlich keine dagewesenen nazistischen Ideen verfolge“ – eine Vorbemerkung, die ihm aus guten Gründen angebracht schien. Denn was er anführte hinsichtlich der Restitution, stellte die Verhältnisse von Ursache und Wirkung völlig auf den Kopf: Wenn er von „Rückerstattung“ sprach, meinte er damit die Zahlungen, die im Verfahren von seinem zu zahlenden Betrag abgezogen wurden, also etwa die Tilgung der noch bestehenden Hypotheken. Wenn er „Enteignung“ sagte, meinte er die gesetzlich erzwungene Rückgabe des jüdischen Grundbesitzes an den Alteigentümer; sein Vater, der als Käufer die Restitution habe leisten müssen, habe dies als „größte Ungerechtigkeit seines Lebens“ angesehen, und er sei infolgedessen „seelisch zermürt [...] im noch rüstigen und gesunden Alter von 56 Jahren“ gestorben. „Von einem christlichen Standpunkt aus betrachtet“, fuhr er fort, „macht diese ganze Angelegenheit, die, wie im Nazi-Reich an Brutalität grenzt, auf mich persönlich nicht einen besonders guten Eindruck.“ Der Staat habe „für das ehemals begangene Unrecht an jüdische[n] Menschen einen Wiedergutmachungs-Ausweg gefunden“; auch die Flüchtlinge und andere Kriegsoffer würden versorgt – jedoch, so sein Eindruck, „an uns, als die unschuldig hereingelegten Opfer des ‚Tausendjährigen Reiches‘, hat man bis heute noch nicht gedacht“. Sein „sehnlichster Wunsch“ sei es, „im guten Glauben an

³⁵⁸ Rechtsanwalt W. an WBI, 30. 1. 1950, StAM, WBI a2023.

³⁵⁹ Rechtsanwalt Neuland an WBI, 6. 7. 1950, StAM, WBI a2023.

³⁶⁰ Beschluss WgM-S/OLG-M vom 13. 6. 1951 sowie Beschluss CORA, Fall 679 vom 16. 4. 1953, StAM, WBI a2023.

³⁶¹ Hier und im Folgenden Eingabe des Pflichtigen Franz D. aus Schonungen an BayMP vom 22. 12. 1953, BayHStA, StK 14247.

eine Gerechtigkeit“ Hilfe vom Ministerpräsidenten in der Angelegenheit zu erhalten.

Kein Wort über die Verfolgung des jüdischen Vorbesitzers und seine Notsituation nach dem Krieg; kein Einsehen, dass die „Arisierung“, von der seine Eltern profitiert hatten, die eigentliche unrechtmäßige Enteignung war, die Rückerstattung hingegen ein Rechtsakt; kein Gespür dafür, dass „Gerechtigkeit“ nicht Hilfe für ihn, den Pflichtigen, bedeutete, sondern eigentlich das Recht der Opfer auf materielle Wiedergutmachung. Er ging mit seinen Auslassungen sogar so weit, sich selbst in die Nähe eines durch den Nationalsozialismus Verfolgten zu rücken. Dabei ist dieser Fall gerade insofern ein gutes Beispiel für die verquere Darstellung von Verfolgung und Unrecht, als der betreffende Pflichtige ganz offensichtlich nicht an einer „schweren Entziehung“ mitgewirkt hatte, er nicht einer der skrupel- und gewissenlosen Profiteure der „Arisierung“ war, denen man nichts anderes als eine derartige Gesinnung zutraute. Vielmehr ist er typisch für die Vielzahl von Fällen, in denen die gesetzliche Pflicht zur Restitution zwar zweifelsfrei feststand, aber doch eine gewisse Härte für den individuell Verpflichteten zu konstatieren ist. Vor allem ist daran zu sehen, dass die Verfolgungszeit in vielen Verfahren von Seiten der Antragsgegner völlig ausgeblendet wurde, das Rechtsempfinden doch noch sehr unterentwickelt bzw. einseitig geprägt war und eine individuelle Haftung für die Folgen der NS-Zeit von der Bevölkerung keineswegs akzeptiert wurde. Darin spiegelt sich implizit das, was von den Lobbyisten der Rückerstattungspflichtigen ganz offen ausgesprochen wurde: „Dem Einzelnen wird stets unverständlich bleiben“, hieß es beispielsweise 1950 in der Zeitschrift *Restitution*, „wieso gerade er zum neuen Opfer des Nationalsozialismus werden soll, weil der Verkäufer des von ihm erworbenen Vermögens Jude war und nur wegen der Verfolgung verkauft hat.“³⁶² Wohlgemerkt, als „Opfer“ wird hier der Pflichtige, nicht der Berechtigte bezeichnet.

Selbst ehemalige Mitglieder der NSDAP versuchten, ihren Nutzen und ihre Beteiligung an der „Arisierung“ herunterzuspielen. Man sei zwar, so ist in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten zu lesen, „Parteigenosse“ gewesen, sei aber nicht besonders hervorgetreten in der Partei.³⁶³ Insofern empfinde man die Rückerstattung als „Schikane“, man habe sein „Geld mit saurer Handarbeit verdient“ und solle nun „auf diese schmähliche Art und Weise um die Früchte unserer Lebensarbeit gebracht werden“. Man könne „nicht verstehen, dass es möglich ist aus dem einfachen Rechtsvorgang eines Hauskaufes eine Affäre aufzuziehen, die uns unverschuldet in eine äußerst prekäre Lage bringt und andererseits nicht wenig dazu beiträgt, die ohnehin angeschlagene Nervensubstanz langsam aber sicher zu zerstören“. Die wirklichen Opfer, die jüdischen NS-Verfolgten, spielten in solchen Beschwerden überhaupt keine Rolle; ihr Schicksal wurde mit keiner Zeile erwähnt. Eine Reflexion darüber, wie der Verlauf von Beraubung und Rückgabe wirklich vonstatten gegangen war, hatte in solchen Schreiben, im Denken der meisten ehemaligen „Volksgenossen“, keinen Platz.

³⁶² Artikel von Hans Dilt, in: *Die Restitution 1950*, Heft 4, S. 59.

³⁶³ Hier und im Folgenden Rückerstattungspflichtiger Christoph Sch. an BayMP Ehard, 20. 5. 1953, BayHStA, StK 14247.

Forderungen und Einfluss von Wiedergutmachungsgegnern

Die Wirklichkeitsverzerrungen durch die Pflichtigen und ihre Unterstützer blieben nicht ohne Wirkung auf den Fortgang der Rückerstattung. Obgleich eigentlich die Unrechtsmaßnahmen gegenüber den Opfern im Prozess der Wiedergutmachung verhandelt werden sollten, gewinnt man bei Durchsicht der Akten zuweilen den Eindruck, dass die Deutungshoheit über Recht und Unrecht zumindest teilweise auf Seiten der Pflichtigen lag. So stand ein Profiteur der „Arisierung“, der sich beim Finanzministerium beschwerte, sicherlich nicht allein mit seiner Meinung da, er könne „nicht einsehen, dass ich jahrelang wirtschaftlich geschädigt, ja sogar meine Existenz bedroht werden soll, nur weil ich im März 1934 von jüdischen Besitzern ein Geschäftsgrundstück erwarb, welches diese mir lange Jahre vorher immer wieder zum Kauf anboten, damit sie ihr ebenfalls seit vielen Jahren vor 1933 in Bamberg bestehendes Hauptgeschäft wirtschaftlich festigen konnten, also aus dem Verkauf nur wirtschaftlichen Vorteil hatten“.³⁶⁴ Es sei für ihn „ein schlechter Trost, wenn man z.B. erklärt: den Verfolgten des Nazi-Systems sei noch größeres Unrecht geschehen“, denn: „Ein Unrecht kann man bekanntlich nicht durch ein anderes beseitigen und zudem herrschte damals Diktatur, während wir uns jetzt der Demokratie erfreuen – oder sollte ich mich hierin täuschen? Wenn man vielfach behauptet, der Antisemitismus sei in letzter Zeit im Wachsen begriffen, so sind Vorgänge, wie sie in letzter Zeit beim Landesentschädigungsamt vorgekommen sind oder die Behandlung von gutgläubigen Erwerbenden von ehemals jüdischen Anwesen durch das Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, wie ich sie vorstehend geschildert habe, nicht geeignet dem Antisemitismus Abbruch zu tun“.

Allerdings konnte derartiges Ersuchen um Hilfe von den staatlichen Stellen leicht zurückgewiesen werden. Sofern der Fall klar lag, dass es sich bei den Petenten um Nutznießer von „Arisierungen“ handelte, konnten sich die Behörden hinter den immer wieder als „Besatzungsrecht“ bezeichneten Wiedergutmachungsgesetzen verstecken. Schwieriger war es allerdings, wenn es sich bei den Rückerstattungspflichtigen ganz offensichtlich um Härtefälle handelte, zumal wenn in der Angelegenheit der Staat eine problematische Rolle gespielt hatte. So finden sich beispielsweise in den Akten der Staatskanzlei oder des Finanzministeriums immer wieder Eingaben von Pflichtigen, die seinerzeit nicht freiwillig, sondern durch staatlichen Zwang in die Enteignungen von Juden hineingezogen worden waren. Beispielsweise war es Ende der 1930er Jahre vorgekommen, dass Bauern oder andere Grundbesitzer ihre Anwesen an die NSDAP oder die Wehrmacht verkaufen mussten und als Ersatz Grundstücke jüdischer Eigentümer zugewiesen bekamen. An dieser Enteignung hatten sie zumeist tatsächlich in keiner Weise mitgewirkt und auch nicht davon profitiert, im Gegenteil. Gerade für Landwirte konnte sich dieser Tausch nachteilig auswirken, etwa wenn die Bodenbeschaffenheit für bestimmten landwirtschaftlichen Anbau ungünstiger war oder die Entfernung zwischen Weiden und Hof weiter wurde. Doch das Rückerstattungsgesetz nahm auf

³⁶⁴ Hier und im Folgenden Pflichtiger Eduard L., Hofheim bei Nürnberg, an BayFM Zorn, 19. 3. 1951, BayMF, N424-D/3.

solche Ausnahmefälle keine Rücksicht, da die Weiterverwendung des Eigentums nicht das Problem des jüdischen Anspruchsberechtigten sein konnte; so mussten auch diese Grundstücke rückerstattet bzw. finanziell ausgelöst werden. In aller Regel versuchten die Pflichtigen in solchen Fällen besonders vehement, sich gegen die Restitution zu wehren. Auch Margareta Schieder aus Bayreuth,³⁶⁵ die 1939 ihr Anwesen an die Partei hatte abtreten und nach dem Krieg im Zuge der Rückerstattung über 10 000 DM für das zugewiesene enteignete Grundstück hatte nachzahlen müssen, wandte sich Hilfe suchend an den Ministerpräsidenten: „Diesen Betrag kann ich selbst niemals aufbringen, denn ich habe durch die Währungsreform alle flüssigen Mittel verloren, aus dem Anwesen selbst seit 5 Jahren keinen Nutzen mehr gezogen, und so stehen wir nun – mein Mann ist 65 Jahre alt und schafft noch heute als Handwerker – an unserem Lebensabend vor dem Nichts. Man hat uns bestraft, und ich kann nicht erkennen, worin meine Schuld eigentlich bestehen soll! Warum, Herr Ministerpräsident, falle ich selbst nicht unter das Rückerstattungsgesetz? Mein ehemaliges Grundstück, das wir uns durch ehrliche Arbeit mühsam erworben hatten, musste ich an die NSDAP veräußern. Heute gehört das Anwesen dem Staat, der es von der Partei übernahm. Ich frage: Wäre der Staat nicht moralisch verpflichtet, in diesem Fall Wiedergutmachung an mich zu leisten? Herr Ministerpräsident, Sie haben, als Sie Ihr verantwortungsvolles Amt in Bayern übernahmen, in der Antrittsrede vor dem Landtag erklärt: ‚Ich bin ein Mann des Rechts!‘ Der Glaube an dieses Wort hat mir den Mut zu diesem Schreiben gegeben.“³⁶⁶

Sie wisse, fuhr Margareta Schieder fort, dass nicht der Ministerpräsident das Restitutionsgesetz zu verantworten habe und ändern könne, aber vielleicht könne der bayerische Staat ihr mit einem Darlehen unter die Arme greifen. Die Staatskanzlei allerdings beschied dieses Anliegen wie fast immer in solchen Fällen auch hier negativ, selbst wenn man erkannte, dass sich hier „Härten ergeben“ hätten.³⁶⁷ Eine finanzielle Hilfe, so hat es den Anschein, wurde von staatlicher Seite offenbar nur gewährt, wenn es um Bauern ging, etwa in den Folgeverfahren des JRSO-Abkommens oder den Hinterlassenschaften der Bauernsiedlungs GmbH. Wenn auch die Regierung bzw. die Behörden hier stets die Verantwortung für die missliche Lage der Pflichtigen auf die Besatzungsmacht und deren Gesetze abschieben konnten und das auch taten, trugen die zahlreichen Petitionen sicherlich dazu bei, die Überlegungen zu einem Ausgleich für Restitutionshärtefälle zu intensivieren. Auf Dauer konnte es die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik nicht unberührt lassen, wenn sie von bayerischen Staatsbürgern immer wieder derartige Briefe erhielten; solche Gesuche trafen sicherlich den Nerv der bayerischen Regierung, die ja bereits seit den ersten Überlegungen zur Restitution noch während der Besatzungszeit an eine Entschärfung der Gesetze im Sinne „loyaler Erwerber“ dachte. Allerdings war es eben nicht an ihr allein, die rechtliche Situation umzugestalten, und so mussten die Rückerstattungspflichtigen noch einige Jahre warten, bis ein entsprechendes Gesetz erlassen wurde. Viele von ihnen waren dazu aller-

³⁶⁵ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

³⁶⁶ Pflichtige Margareta Sch. an BayMP, 4. 12. 1951, BayHStA, StK 14247.

³⁶⁷ BayStK an Margareta Sch., 7. 12. 1951, BayHStA, StK 14247.

dings nicht bereit; die Legitimation des MRG 59 vom 10. November 1947 war damit von vornherein geschwächt, was seine Durchführung erheblich erschwerte und die Abwehrhaltung der auf deutscher Seite Betroffenen mobilisierte. So trugen die objektiven Härten, die sich für Pflichtige in den Restitutionsverfahren ergaben, gemeinsam mit dem im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Uneinsichtigkeiten dazu bei, dass sich der Widerstand gegen die Rückerstattung nicht nur in Schreiben an die Regierung erschöpfte, sondern sich formierte und organisierte.³⁶⁸

Hinzu kam, dass sich mit wachsendem Selbstbewusstsein und dem Nachlassen des Drucks der Besatzungsmacht wieder so etwas wie eine öffentliche Meinung bildete, die sich mehr und mehr gegen die Rückerstattungsregeln richtete. Die Pflichtigen, deren Zahl gemeinhin weit überschätzt wird, belief sich in der US-Zone auf etwa 30 000.³⁶⁹ Es handelte sich also durchaus nicht um ein Massenphänomen; doch wussten sie sehr gut ihre Interessen zu artikulieren und zu einer Angelegenheit der Gesamtgesellschaft zu stilisieren. Sie gründeten ihre eigene Zeitung mit dem neutral wirkenden Namen „Die Restitution – Zeitschrift für alle Rückerstattungsfragen“, in der sie gegen die Wiedergutmachung polemisierten.³⁷⁰ Sie konnten bereits in der Bevölkerung vorhandene Stimmungen gegen die Rückerstattung, die oft fälschlicherweise mit der besonders verhassten Vermögenskontrolle in einen Topf geworfen wurde, aufgreifen: Im August 1949 antworteten immerhin 28 Prozent der Befragten auf die Allensbach-Frage, ob die Rückerstattung an Juden zu Recht geschehe, falls „das NS-Regime eindeutige Ursache des Verkaufs“ gewesen sei, dies geschehe zu Unrecht.³⁷¹ Unterstützung fanden die Gegner der Rückerstattung in Bayern aber nicht nur durch die allgemeine Volksmeinung, sondern auch durch Teile der Wirtschaft, die im Sinne übergreifender ökonomischer Erwägungen der Wiedergutmachung generell, insbesondere aber der Rückerstattung sehr zögerlich, um nicht zu sagen negativ gegenüberstand. Vor allem Ende der 1940er und Anfang der 1950er Jahre versuchten ihre Vertreter immer wieder, über den Wirtschaftsrat der bayerischen Staatsregierung klarzumachen, dass die Anspruchsberechtigung bei der Restitution auf ein Minimum zu beschränken sei.³⁷² Durch soziale Querverbindungen (z. B. von Rechtsanwälten, Behörden, Treuhändern, Interessenverbänden, Politikern) entstand so eine starke Lobby für die Pflichtigen. Dementsprechend fiel es den ehemals Verfolgten zu-

³⁶⁸ Goschler, Auseinandersetzung, S. 346.

³⁶⁹ BFM/Schwarz Bd. I, S. 367. Diese Zahl stammt von Walter Schwarz, der als Gesamtzahl der Pflichtigen etwa 100 000 ermittelt hat. Gängige Schätzungen, nach denen bis zu 300 000 Pflichtige für die Bundesrepublik genannt wurden und werden, erklärte er sich damit, dass „im politischen Kampf gegen die Rückerstattung eine Zahl als Waffe“ verwandt wurde. Dieser Verwendungszusammenhang ist auch in jüngsten Darstellungen zu finden, so etwa in der Einleitung zu dem Sammelband Goschler/Lillteicher, „Arisierung“, S. 25.

³⁷⁰ Diese Zeitschrift war vom Baden-Badener Oberbürgermeister Ernst Schlapper gegründet worden und wurde von der „Vereinigung für loyale Restitution e.V.“ herausgegeben; sie existierte bis 1954: Vgl. Romey, Demütigung, S. 323.

³⁷¹ Noelle/Neumann, Jahrbuch 1947–1955, S. 130.

³⁷² Dabei wurde immer wieder die Kategorie des „gutgläubigen Erwerbs“ ins Spiel gebracht: Vgl. Goschler, Politik, S. 105f.

nehmend schwerer, ihre Ansprüche durchzusetzen. In der Überlieferung jeder Rückerstattungsbehörde dürften Beispiele dafür zu finden sein, wie groß das kräftemäßige Ungleichgewicht zwischen Profiteuren und ihrem Netzwerk aus Banken und Politik auf der einen Seite und der oft auf sich gestellten Berechtigten auf der anderen Seite in manchen Fällen war.³⁷³

Vor allem die „Bundesvereinigung für loyale Restitution“ tat sich mit Dauerkritik an der Rückerstattung hervor, indem sie beispielsweise immer wieder parlamentarische Anträge über ihre Verbindungen in den Bonner Parteien initiierte. Im Frühjahr 1950 hatten sich mehrere Vereinigungen aus den verschiedenen Zonen – unter anderem die „Interessensgemeinschaft der Rückerstattungspflichtigen“ mit Sitz in Nürnberg – zu dieser „Bundesvereinigung“ zusammengeschlossen; sie setzte sich „mit den Mitteln der Aufklärung und Propaganda“, wie sie selbst sagte, „für eine Vereinheitlichung und Verbesserung des Rückerstattungsrechtes“ ein und entfaltete damit eine wirksame lobbyistische Tätigkeit.³⁷⁴ Vordergründig ging es dabei nur um Abhilfe für die „geradezu ausweglos erscheinende Lage des einzelnen Rückerstattungspflichtigen“, die „uneingeschränkte Einmütigkeit der Verfechter und Interessenten der gesetzlich vorgesehenen Rückerstattung“, die Beseitigung „der Mangelhaftigkeit und Zersplitterung der Gesetzgebung in den drei Westzonen“ sowie um „Schutz- und Beratungsfunktionen“. ³⁷⁵ Natürlich nannte man als Ziel stets lediglich die Vermeidung von Härtefällen so genannter loyaler Erwerber; die Wiedergutmachung an sich konnten die Verbände nicht öffentlich in Frage stellen, da sie sich sonst wohl als Gesprächspartner selbst diskreditiert hätten.

Dementsprechend standen immer wieder Fragen bzgl. der Zweit- und Dritterwerber oder der Haftung Privater für vom Regime einbehaltene Teile des Kaufpreises im Vordergrund der Debatten. Dahinter verbargen sich jedoch Forderungen, die noch viel weiter gingen und im Falle ihrer Umsetzung der Rückerstattung ein völlig anderes Gesicht gegeben hätten. So drängte die *Restitution* in Artikeln oder in Petitionen beispielsweise immer wieder darauf, dass die Beweislast in Rückerstattungsverfahren ausschließlich auf Seiten der Anspruchsteller liegen müsse, und nicht die Käufer von jüdischem Eigentum nachzuweisen hätten, dass es sich dabei nicht um „Arisierung“ gehandelt habe. Die Organisationen nahmen auch die grundsätzliche Position ein, dass der Staat die finanzielle Last der Eigentumsentziehungen zu tragen habe, wenn man sich schon auf die Rückerstattung einlasse; schließlich habe sein rechtlicher Vorgänger ja die Voraussetzungen dafür geschaffen.³⁷⁶ Vor allem aber bekam die individuell häufig geäußerte Haltung, als Pflichtiger sei man selbst in einer Opferrolle, damit ein öffentliches Sprachrohr.

³⁷³ Jürgen Lillteicher hat das eindrücklich am Beispiel des bayerischen prominenten Rückerstattungsfalls Rosenthal AG vorgeführt; mit geradezu unglaublicher Härte versuchten in diesem Verfahren die Pflichtigen im Verbund mit Verwaltung, Banken und Politik, Philip Rosenthal seine Wiedergutmachungsrechte streitig zu machen: Vgl. Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit.

³⁷⁴ Vereinigung für loyale Rückerstattung e.V. Regensburg an das Finanzministerium in München, 7. 6. 1950, BayMF, O1480-B/4.

³⁷⁵ Köhler, Entziehung, S. 143.

³⁷⁶ Erb, Rückerstattung, S. 240.

Der Journalist Jörg Friedrich nannte diese Haltung rückblickend – etwas zuge-spitzt, doch durchaus treffend – die „Widerspenstigkeit der davongekommenen Beutegesellschaft“.³⁷⁷

Sicherlich gab es zwischen den verschiedenen Vereinigungen und Verbänden auch Unterschiede in Inhalt und Form ihrer Forderungen. So existierte unter den zahlreichen Pflichtigenorganisationen auch eine, die Entschädigung und Rückerstattung grundsätzlich bejahte und sich für ihre rasche und reibungslose Durchführung einsetzte; das Ziel dieses Verbands, der „Interessengemeinschaft Rückerstattung und Vermögensverwaltung“ (ebenfalls mit Sitz in Nürnberg), war weniger die Konfrontation als ein Ausgleich zwischen Berechtigten und Pflichtigen. Daher sah sie ihren Gegner eher in schlechten Gesetzen und vor allem in einer schlechten Verwaltung. Die Verfahren und ihre Erledigung litten demnach unter den sehr komplizierten Vorschriften, „deren weitgehender Rechtsschutz und ausgedehnter Rechtsmittelweg zwar an sich zu begrüßen sind, aber andererseits die Gefahr der Langsamkeit und Verschleppung in sich bergen“.³⁷⁸ Diese Ungewissheit und Erschwernisse belasteten nach Ansicht dieser Interessengemeinschaft die Rückerstattungsberechtigten in gleicher Weise wie die Rückerstattungspflichtigen. Darüber hinaus entwickelte sich hierdurch „ein für die Gesamtwirtschaft auf die Dauer untragbarer Unsicherheitsfaktor“, der „auch in zunehmenden Maße die Ungeduld“ steigere, mit der die Außenwelt sehr aufmerksam verfolgt, ob es in Deutschland zu einer prompten und sauberen Regelung der Rückerstattung kommt“. Hiervon werde „zu einem erheblichen Teil die Wiedergewinnung des Kredits und des Ansehens der deutschen Wirtschaft im Ausland abhängen“.

Dieser Nürnberger Verband blieb jedoch mit seinen differenzierten Überlegungen zur Wiedergutmachung eine Ausnahme unter den Pflichtigenvereinigungen. Dabei fällt auf, dass der Widerstand gegen die Durchführung der Wiedergutmachung beinahe immer die gleichen Formen annahm: Zum einen fanden in den einschlägigen Artikeln die bereits erwähnten verzerrten Darstellungen der individuell Pflichtigen ihre verallgemeinernde Entsprechung – etwa wenn ein Autor 1950 in der *Restitution* schrieb: „Hätten sich damals im Bewusstsein der heute gesetzlich formulierten Unsitten solcher Kaufverträge die Käufer geweigert, jüdisches Eigentum zu erwerben, so wäre manchem Auswanderer infolge des Bargeldmangels nur der Weg nach Auschwitz geblieben.“³⁷⁹ Ganz in diesem Sinne wurde auch die Bedeutung des gutgläubigen Erwerbs bewusst übertrieben, und zwar sowohl im zahlenmäßigen Umfang wie auch in seinen Auswirkungen.³⁸⁰ Zum anderen warnten die Lobbyisten der Profiteure heuchlerisch vor einem Wiedererstarken des Antisemitismus, wenn man nicht die Gesetze modifiziere; damit machte man sich vermeintlich die Interessen der Berechtigten zu Eigen, verwies aber gleichzeitig auf eine Tendenz, die auf Seiten der Rückerstattungsgeg-

³⁷⁷ Friedrich, Beute, S. 141.

³⁷⁸ Hier und im Folgenden Memorandum der „Interessengemeinschaft Rückerstattung und Vermögensverwaltung“, Nürnberg, vom April 1950, BayMF, O1480-B/3.

³⁷⁹ Artikel von Hans Dilt, in: *Die Restitution 1950*, Heft 4, S. 59.

³⁸⁰ Erb, Rückerstattung, S. 241.

ner vorhanden war: Im Stile bekannter jüdenfeindlicher Klischees hieß es häufig, die ausbezahlten Rückerstattungsbeträge ergäben eine „ungeheure Zusammenballung von Kapital“, was eine gefährliche „wirtschaftliche Machtkonzentration“ bedeute.³⁸¹

Die Wirkung dieser Argumente und Äußerungen blieb allerdings begrenzt. Denn zum einen waren die meisten Rückerstattungsverfahren rein rechtlich gar nicht zu verhindern; zum anderen lassen die Akten nicht den Schluss zu, dass das bayerische Finanzministerium oder die Staatsregierung wesentliche Entscheidungen die Wiedergutmachung betreffend von der Zustimmung dieser Verbände abhängig gemacht hätten. Das wäre freilich auch kaum möglich gewesen, denn der gesetzliche Gestaltungsspielraum der Länder auf diesem Gebiet war ja limitiert. So hörten sich die staatlichen Stellen die Mahnungen und Forderungen der Pflichtigenverbände zwar an, verwiesen aber lediglich darauf, dass im Bund ein Gesetz zum Ausgleich von „Reparationsschäden“ in Vorbereitung sei. Da im Sinne der Vereinigungen also kaum Aussicht auf wesentliche generelle Änderungen im Rückerstattungsrecht bestand, griffen sie zum letzten Instrument: Sie empfahlen ihren Mitgliedern, die Verfahren möglichst lange zu verschleppen und unterstützten die individuell Pflichtigen dabei mitunter auch im gerichtlichen Instanzenweg. So hoffte man, die Rückerstattung, wenn schon nicht verhindern, so doch immerhin sabotieren zu können.

In den einzelnen Restitutionsverfahren allerdings traten die Verbände offenbar nicht unmittelbar in Erscheinung. Ihre Tätigkeit machte sich aber vielfach indirekt in Einstellung und Haltung der Pflichtigen bemerkbar.³⁸² Beispielsweise fällt auf, dass viele von ihnen immer wieder eine Reihe von Forderungen erhoben, etwa „richterliche Unabhängigkeit“ oder ein „rechtmäßiges Verfahren“ – alles Dinge, die in den gerichtlichen Verfahren als selbstverständlich anzusehen waren, und die mit besonderem Nachdruck zu verfolgen beim Gros der Restitutionsfälle aus Sicht der Pflichtigen kein Anlass bestanden hätte. Damit sollte offensichtlich implizit darauf verwiesen werden, dass die Verfahren an sich etwas unstatthafes hatten. Vielfach wurde auch verlangt, „dass mit der Protokollierung eines Vergleichs so eine Art Vorbehalt, Protest oder eine sonstige letzten Endes den Rechtsbestand des Vergleichs betreffende Erklärung ins Protokoll aufgenommen wird“.³⁸³ Zugleich sank auf Seiten der Pflichtigen überhaupt die in der ersten Zeit durchaus noch stark vorhandene Bereitschaft zu Vergleichen in der Rückerstattung aufgrund „kursierender Gerüchte über bevorstehende Milderungen der Bestimmungen“; das heißt, die Verfahren wurden vielfach über alle Instanzen hin verfolgt und damit absichtlich in die Länge gezogen, „in der Hoffnung, dass sich die rechtliche Lage in der Zwischenzeit zu ihren Gunsten ändern würde“.³⁸⁴

³⁸¹ Ebenda, S. 243.

³⁸² Das beobachtete auch das BayMF; vgl. verschiedene Vormerkungen und Schreiben in BayMF, O1480-B/4.

³⁸³ Monatsbericht Mai 1950 des BLVW-Vizepräsidenten Endres vom 5.6.1950, BayMF, O1480-B/4.

³⁸⁴ Goschler, Westdeutschland, S. 171.

Diese Erwartungen blieben zwar unerfüllt, doch gab es letztlich – lange nachdem die meisten Restitutionsfälle abgewickelt waren – eine Regelung, mit der manche Härten und Schäden, die für die Rückerstattungspflichtigen entstanden waren, ausgeglichen werden konnten. Die Rede ist hier vom Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, dem so genannten Reparationsschädengesetz (RepG), das nach langen Diskussionen und Auseinandersetzungen schließlich im Jahr 1969 vom Bundestag verabschiedet wurde.³⁸⁵ Mit ihm kam der Staat vor allem den Forderungen der „Rückerstattungsgeschädigten“ nach Entschädigung der „loyalen Erwerber“ entgegen. Sinn des Gesetzes sollte unter anderem sein, Entziehungen durch das Deutsche Reich, die an Privatpersonen weitergegeben worden waren und von diesen rückerstattet werden mussten, zu entschädigen.³⁸⁶ Dementsprechend sah der Gesetzesentwurf vor, dass ein „Ariseur“ oder Profiteur „die Nachteile für sein ‚illoyales‘ Verhalten selbst tragen“ solle.³⁸⁷ Nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums betrafen etwa zehn Prozent der Vermögen, die zurückzuerstatten waren (im Gesamtwert von ca. 2,2 Mrd. DM), gutgläubigen Erwerb.³⁸⁸

Für die Bearbeitung dieser Ansprüche waren die Ausgleichsämter zuständig. Diese Tatsache deutet darauf hin, dass es sich hierbei nicht um ein reines „Pflichtigen-Gesetz“ handelte. Man darf nicht übersehen, dass im RepG der Ausgleich verschiedener Schadensarten geregelt war, die sich für juristische und natürliche Personen in der Zeit nach Kriegsende ergeben hatten, die ihren Ursprung jedoch im Krieg hatten. Zunächst einmal regelte es, wie der Name schon sagt, tatsächliche Reparationsschäden, also etwa Demontage- oder Zerstörungsschäden. Die von den Restitutionsleistungen Betroffenen machten, wenngleich einen wichtigen, so doch nur einen Teil dieses Gesetzes aus. Die Oberfinanzdirektionen hatten die Anträge der Restitutionsgeschädigten nach RepG zu prüfen und entschieden dort sehr genau und streng nach der Maßgabe, ob das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut als „in Ausnutzung der NS-Gewaltherrschaft erworben“ galt oder seinerzeit ohne angemessene Gegenleistung erworben und somit als nicht entschädigungsfähig anzusehen war.³⁸⁹ Interessant sind diese Verfahren insofern, als hier noch einmal über Verfolgung und die Beteiligung Privater daran vor deutschen Behörden verhandelt wurde. Die eigentliche Rückerstattung war zu diesem Zeitpunkt weitgehend abgeschlossen.

³⁸⁵ BGBl. I 1969, S. 105ff. Vgl. zur Genese und zum Wirkungsanteil Bayerns an diesem Gesetz BayMF, N500-40/1 bis 4 und BayMF, N500-41/1.

³⁸⁶ Vormerkung BayMF, Ref. 58, über Gesetzesentwurf RepG des BMF vom 7.12.1962, BayMF, N500-40/1.

³⁸⁷ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden, in: Verhandlungen des Bundesrats, 317. Sitzung vom 1. 12. 1967, Drucksache 558/67, S. 60.

³⁸⁸ Vormerkung BayMF, Abt. V, über Besprechung im BMF bzgl. RepG vom 13.12.1962, BayMF, N500-40/1. Im Gesetz selbst fand dieses Ansinnen seinen Niederschlag im § 15(2).

³⁸⁹ § 15 RepG; vgl. Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung“ der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.